

BMK – IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter

MICHAEL.ANDRESEK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652219

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.871.327

Wien, 9. Dezember 2022

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg
Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000
eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34 ff EisebG
(Teilbetriebnahme Modul 1b)**

BESCHEID

Über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 5. Oktober 2022 betreffend der Fertigstellungsanzeige gemäß §24h Abs 1 UVP-G 2000, Antrag auf Änderung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h iVm §24g Abs 1 UVP-G 2000 und dem Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Teilbetriebnahme des Moduls 1b des Ausbaus und der Elektrifizierung der ÖBB-Strecke Stadlau-Staatsgrenze bei Marchegg entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie wie folgt:

Spruch

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Maßgabe des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die **eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung** für die Inbetriebnahme des Moduls 1b des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung der ÖBB Strecke Stadlau-Staatsgrenze nach Marchegg, km 0,740 – km 37,920 erteilt.

Der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung liegt folgende, den Antragsunterlagen beige-schlossene **Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisebG 1957** zugrunde:

- Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 idF BGBl. I. Nr. 143/2020, ÖBB-Strecke Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung – Modul 1b der benannten Stelle „Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.“, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien vom 24. November 2022.

Es werden die mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 22. Dezember 2022, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.485 und vom 10. August 2022, GZ. 2022-0.439.074 für den zweigleisigen Ausbau und der Elektrifizierung der ÖBB-Strecke Stecke Stadlau-Staatsgrenze nach Marchegg genehmigten Anlagen im antragsgegenständlichen Umfang von der Betriebsbewilligung umfasst.

Die in Kapitel D der Prüfbescheinigung gemäß § 34b angeführten noch **offenen Restarbeiten** sind **ehestmöglich**, spätestens **jedoch zu dem jeweils in der Prüfbescheinigung angeführten Termin fertigzustellen** und **binnen einer Woche ab Fertigstellung eine Erklärung der mit der Leitung des Bauvorhabens betrauten § 40 Person** samt den jeweils in der Prüfbescheinigung angeführten und erforderlichen Unterlagen der Behörde vorzulegen. Abweichend von den in der Prüfbescheinigung angeführten Fristen wird für die in der Prüfbescheinigung unter **Punkt D3 (Hochbau)** angeführten nicht vollständig errichteten **Bahnsteigausrüstungen** eine Frist bis zum **15. Juni 2023** für die Fertigstellung festgesetzt und hat die **späteste Vorlage der Erklärung der mit der Leitung des Bauvorhabens betrauten § 40 Person bis zum 30.06.2023** bei der Behörde **zu erfolgen**.

Hinweis: Die Genehmigung umfasst nicht die „interoperable“ Inbetriebnahme für die relevanten Teilsysteme gemäß § 104 ff EisbG, die bis dato auch nicht beantragt wurde. Über die ebenfalls beantragte Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h iVm §24g Abs 1 UVP-G 2000 sowie die Feststellung der genehmigungsgerechten Ausführung gemäß § 24h Abs 2 UVP-G bzw § 121 WRG wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gesondert abgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 des Hochleistungssteckengesetzes HIG, BGBl Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
§§ 34 Abs 1, 34b, 35 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 231/2021
§§ 58a, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

I. Antragslegitimation und Rechtzeitigkeit des Antrages

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und nachfolgend die Betriebsbewilligung kann grundsätzlich nur von einem Eisenbahnunternehmen eingebracht werden. Gemäß §31 Bundesbahngesetz ist die Aufgabe insbesondere die eines Schieneninfrastrukturunternehmens.

Gemäß § 31 Abs 1 Bundesbahngesetz ist Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG ua die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, in dem eine bedarfsgerechte und sichere Infrastruktur (einschließlich der Hochleistungsstrecken) geplant, gebaut, instandgehalten (d. i. Wartung, Inspektion, Entstörung, Instandsetzung und Reinvestition bereitgestellt und betrieben wird. Die Antragslegitimation der ÖBB-Infrastruktur AG, die sich ja auch schon aus der zugrundeliegenden rechtskräftigen UVP-Genehmigung ergibt, ist somit gegeben.

Die Fertigstellungsfrist gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 für sämtliche Module wurde im Genehmigungsbescheid bzw. den Änderungsbescheiden mit 22. August 2029 festgesetzt. Da der Antrag am 5. Oktober 2022 per E-Mail der Behörde vorgelegt wurde, ist der Antrag rechtzeitig erfolgt.

II. Die **bisherigen Verfahren** und der **Verfahrenshergang** stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (5. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. II. 11/2012 vom 10.01.2012 wurde ua auch die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Staatsgrenze bei Marchegg gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 Abs 1 und 4, 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des HIG, §§ 31f und 20 EisbG, §§ 9, 10, 32, 105, 111 und 127 des WRG, §§ 17 bis 19 ForstG, § 153 Abs 2 und § 156 MinroG, § 85 Abs 1, § 92 Abs 2 und § 94 LFG sowie § 14 Abs 3 BStG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke von Wien Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg für die Module 1a, 1b und 2 erteilt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, („1. Änderungsbescheid“) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der ÖBB-Infrastruktur AG die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Maßnahmen im Bereich Landesstraße 5 / Personentunnel Bahnhof Raasdorf, Landesstraße 9 / Bereich Bahnhof Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Errichtung von Park- & Rideanlagen sowie der Erdgassonde „Breitenlee 14“ erteilt.

Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Dezember 2019, GZ. BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2021, wurde hinsichtlich der Teilbetriebnahme des Moduls 1a gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 festgestellt, dass dieses, mit Ausnahme von geringfügigen Abweichungen, die unter einem nach dem UVP-G 2000 genehmigt wurden, dem Genehmigungsbescheid entspricht und wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34ff EisbG erteilt.

Mit weiterem Bescheid vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.485, („2. Änderungsgenehmigungsbescheid“) wurde der ÖBB die Genehmigung für Projektergänzungen und Projektänderungen, im Wesentlichen zur Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 200 km/h erteilt.

Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid vom 10. August 2022, GZ. 2022-0.439.074, („3. Änderungsgenehmigungsbescheid“) die Genehmigung für die Projektergänzungen und Projektänderungen des Ausbaus von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen erteilt.

Nunmehr hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 die Fertigstellung des Moduls 1b des gegenständlichen Vorhabens gemäß §24h Abs 1 UVP-G 2000 angezeigt sowie unter Vorlage der nachfolgend angeführten Unterlagen den Antrag auf Änderung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h iVm §24g Abs 1 UVP-G 2000 und dem Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Teilbetriebnahme des Moduls 1b gestellt:

1. § 34b-Prüfbescheinigung inkl. Anhang A – Begutachtung der Modifikationen (als Vorabzug)
2. Synthesebericht
3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gem § 5 ASchG
4. Unterlage für spätere Arbeiten
5. Projektübersichten und Lagepläne Modifikationen

Im Antragschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Vorlage des Risk Assessment Reports, die Risikobetrachtung zur Betriebsbewilligung sowie der Prüfbescheinigung nachgereicht werden.

Weiter wurde auch darauf hingewiesen, dass aufgrund derzeit noch ausstehender Nachweise die EG-Prüferklärungen (inkl. Prüfbescheinigungen und technischen Dossiers für die Teilsysteme Infrastruktur und Energie) noch nicht fertiggestellt werden konnten und angekündigt, dass diese gemeinsam mit dem gesonderten Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 104 ff EibG vorgelegt werden.

Mit Bescheiden vom 24. Oktober 2022, GZ 2022-0.751.842 wurde nachfolgende angeführte nichtamtliche Sachverständige bzw. die UVP-Koordination gemäß § 3b UVP-G bestellt:

Fachgebiet	Name des Sachverständigen
Externe UVP-Koordination	Kordina ZT GmbH Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS
Verkehrswesen Schiene und Straße	Stella & Setznagel GmbH Dipl.-Ing. Thomas Setznagel
Humanmedizin	Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger
Lärm- und Erschütterungsschutz	Dr. Günther Achs
Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	Dipl.-Ing. Peter Flicker
Luft und Klima	Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Univ. Prof. Dr. Leopold Weber
Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Dipl. Ing. Martin Kühnert
Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserchemie	Dr. Annemarie Graus-Göldner
Ökologie	Dr. Hans Peter Kollar
Gewässerökologie	Dipl. Ing. Reinhard Wimmer
Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter	Kordina ZT GmbH Dipl.-Ing. Hans Kordina

Für die Fachgebiete Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung wurde der Amtssachverständige des BMK, Ing. Wilhelm Lampel herangezogen. Die Koordination und das

Gros der Sachverständigen wurde von der Behörde bereits im zugrundeliegenden UVP-Genehmigungsverfahren herangezogen, wobei sämtliche Sachverständige bereits in einem der zuletzt abgeschlossenen Änderungsverfahren von der Behörde herangezogen wurden

Die Sachverständigen wurden beauftragt, an der Erstellung des Prüfgutachtens, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht und am weiteren Ermittlungsverfahren fachlich mitzuwirken.

Mit E-Mail vom 24.11.2022 wurde von der benannten Stelle „Bahn Consult TEN Bewertungsges. m. b. H.“, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien im Auftrag der Antragstellerin die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 idF BGBl. I. Nr. 143/2020, ÖBB-Strecke Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung – Modul 1b vom 24.11.2022 der Behörde vorgelegt.

Seitens der Behörde wurde hierauf mit Schreiben vom 25. November 2022, GZ 2022-0.846.698 im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit vorerst nur dem VAI als einziger Partei des (neben der Antragstellerin) des ebr. Betriebsbewilligungsverfahrens die Möglichkeit zum Parteiengehör gegeben um bei positivem Abschluss des Ermittlungsverfahrens den eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsbescheid gemäß § 34b EisbG noch vor dem Fahrplanwechsel am 11.12.2022 zu erlassen. Dem VAI wurde für die Stellungnahme eine Frist bis zum 6. Dezember 2022 eingeräumt.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) wurde hierauf mit Schreiben vom 2. Dezember 2022, ho eingelangt am 7. Dezember 2022, die Behörde auf die von dieser im Verfahren zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hingewiesen.

Die Stellungnahme des VAI wurde mit E-Mail vom 9. Dezember 2022 der Antragstellerin mit der allfälligen Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Gegenstand des Verfahrens ist die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die fertiggestellten Eisenbahnanlagen. Hinsichtlich der noch offenen UVP-Abnahme gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000, der Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24 h Abs 2 UVP-G 2000 iVm § 24g Abs 1 UVP-G 2000 sowie der wasserrechtlichen Kollaudierung wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gesondert abgesprochen werden.

Rechtliche Grundlagen und rechtliche Würdigung

a. gesonderter Abspruch über die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nur in diesem Genehmigungsverfahren sowie in allfälligen Änderungsverfahren gemäß § 24g UVP-G 2000 durchzuführen sind. Sonstige Verfahren bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zu einem Vorhaben nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000, fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der Teilkonzentration des § 24 Abs 1 UVP-G 2000.

Gemäß § 39 Abs 2b AVG hat die Behörde, wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu Verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Gemäß § 58a hat die Behörde in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs 2 AVG) über die nach den Verwaltungsvor-

schriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Die Behörde kann jedoch, über einzelne oder mehrere Punkte gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Da das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der beantragten eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung auch aufgrund der eingeschränkten Parteistellung abgeschlossen werden konnte und dieser Punkt somit spruchreif ist, wurde, auch im Hinblick auf die vorgesehene Inbetriebnahme mit Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022, über den Antrag auf Betriebsbewilligung vorab gesondert abgesprochen.

b. allgemein

Gegenstand des eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG 1957 im antragsgegenständlichen Umfang (Modul 1b).

Gemäß § 34b EisbG 1957 ist Bewilligungsvoraussetzung im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren, dass die Eisenbahnanlagen der zugrundeliegenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

Somit hat im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren die Prüfung zu erfolgen, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ausgeführt wurde.

Darüber hinaus hat nach Maßgabe der §§ 93 und 94 ASchG 1994 bzw. gemäß der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr - AVO Verkehr die Prüfung zu erfolgen, ob die Eisenbahnanlagen den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechen.

c. zur genehmigungsgerechten Ausführung

Die genehmigungsgerechte Ausführung des gegenständlichen Moduls 1b des Vorhabens Stadlau-Marchegg ist gemäß § 34b EisbG 1957 1. Satz durch die Vorlage einer Prüfbescheinigung nachzuweisen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

Dazu ist auf die von der Bewilligungswerberin vorgelegte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG vom 24. November 2022 der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung samt der in dieser Erklärung angeführten Unterlagen und Bestätigungen zu verweisen.

Die prüfende juristische Person „Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ entspricht den Kriterien des § 31a Abs 2 EisbG (Z 2 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle und benannte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung). Hinsichtlich der fachlichen Eignung bestehen aus Sicht der Behörde aufgrund deren Ausbildung und Tätigkeiten keine Bedenken.

Die Prüfer bestätigen auch, dass mit den dort geprüften Fachgebieten

- Eisenbahnbautechnik
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Hochbau
- Eisenbahnbetrieb
- Signal-, Fernmelde- und Elektrotechnik, Oberleitung

- Geotechnik
- Wasserbautechnik
- Oberfläche (Straße)

alle projektrelevanten Fachgebiete für die fachliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit für die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung vollständig geprüft und beurteilt wurden.

Unter Punkt 1.1 „Zusammenfassung – Ergebnis der Begutachtung“ dieser Prüfbescheinigung vom 24. November 2022 wird bestätigt, dass aus der Sicht der, für das gegenständliche Bauvorhaben relevanten, o. a. Fachgebiete das gegenständliche Bauvorhaben genehmigungsrecht ausgeführt wurde.

Unter Punkt 1.3 wird weiters festgehalten, dass die gegenüber den im Spruch angeführten Genehmigungsbescheiden einzelnen geänderten Ausführungen („Modifikationen“) aus fachlicher Sicht lediglich unwesentliche Abweichungen in der Ausführung darstellen. Dies im Zuge der Bauherstellung durchgeführten Abweichungen entsprechen dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf der Betriebes auf der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn. Soweit erforderlich wurden diese Änderungen im Einvernehmen mit betroffenen Dritten durchgeführt.

Seitens der Behörde erscheint die vorgelegte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EibG der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung vom 24. November 2022 unter Berücksichtigung der darin zitierten Unterlagen und Bestätigungen als schlüssig, nachvollziehbar und vollständig und sind im Ermittlungsverfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit und das Ergebnis dieser Prüfbescheinigung in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Das Vorhaben ist somit gemäß den im Spruch angeführten Genehmigungsbescheiden ausgeführt worden.

d. zur Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes

Eisenbahnrechtliche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG 1994 sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsstatbestand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG 1994 sind unter anderem im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG 1994 genannten Unterlagen anzuschließen.

Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 6 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr 2017) ist im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder

Erklärungen gemäß § 34b EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Prüfbescheinigungen oder Erklärungen haben demnach zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999;
2. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, sowie gemäß 5. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999;
3. Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3;
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 4;
5. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 5;
6. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 6.

In der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 24. November 2022 wird dazu festgehalten, dass das umgesetzte Vorhaben den Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes entspricht. Unter Punkt 1.1 der Prüfbescheinigung wird die „Betriebsbewilligungsfähigkeit“ auf Grundlage der erteilten Baugenehmigungen (UVP-Genehmigungen) bestätigt. *„Es besteht daher aufgrund der vorliegenden Ausführungs- und Anlagenprüfunterlagen sowie der von den gemäß § 31a befugten Sachverständigen durchgeführten Prüfungen zum Nachweis der Einhaltung des § 6 AVO-Verkehr gegen die Erteilung der Eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 34b EisbG 1957 kein Einwand.“*

Somit ist seitens der Behörde aufgrund der in der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 der Bahn Consult TEN Bewertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 24. November 2022 getätigten Aussagen auch von der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs 7) – somit gemäß der Übergangsbestimmung des § 26 Abs 7 ArbIG das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat – als Partei beizuziehen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat im Rahmen des zum ggst. Betriebsbewilligungsantrag durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme vom 2. Dezember 2022, GZ 2022-0.862.339, abgegeben.

In dieser Stellungnahme hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die vom Antragsteller im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegende Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisbG 1957 und die darin zu tätigen Überprüfungen beziehungsweise zu führenden Nachweise sowie auf die von der Genehmigungsbehörde zu beachtenden

Rechtsvorschriften zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes hingewiesen und die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelten Unterlagen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurück übermittelt.

Es haben sich somit auch aus dieser Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorats keine Umstände ergeben, aufgrund deren die vorliegenden Ermittlungsergebnisse in Zweifel zu ziehen gewesen wären.

e. Nebenbestimmung zu den offenen Restarbeiten:

Unter Punkt 1.2. wird auf zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Unterzeichnung der Prüfbescheinigung noch nicht fertig gestellte und daher auch nicht prüfbare Bestandteile des Vorhabens hingewiesen. Diese sind im Kapitel D der Prüfbescheinigung angeführt. Zu diesen offenen Restarbeiten wird weiters ausgeführt:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person bzw. einer § 40 EisbG gleichzuhaltenden Person eine dem Bauentwurf konforme und dem Arbeitnehmerschutz entsprechende Fertigstellung bzw. Realisierung der Restarbeiten und somit des Vorhabens zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird festgehalten, dass die Bestimmungen des § 6 AVO-Verkehr geprüft und positiv beurteilt werden.“

Kapitel D der Prüfbescheinigung ist zu entnehmen, dass keine kritischen Restarbeiten mehr offen sind.

Ansonsten wären dringende zu erledigende Restarbeiten bis zum 19. Dezember 2022 (B) fertigzustellen, weniger zeitkritische Maßnahmen bis zum 31. März 2023 (C).

Diesbezüglich wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen, wonach die angeführten noch offenen Restarbeiten ehestmöglich, spätestens jedoch zu dem jeweils in der Prüfbescheinigung angeführten Termin fertigzustellen sind und binnen einer Woche ab Fertigstellung eine Erklärung der mit der Leitung des Bauvorhabens betrauten § 40 Person samt den jeweils in der Prüfbescheinigung angeführten und erforderlichen Unterlagen der Behörde vorzulegen sind.

Da seitens der Antragstellerin mitgeteilt wurde, dass Komponenten der Bahnsteigausstattung erst frühestens ab März 2023 geliefert werden können, wurde diesbezüglich seitens der Behörde eine entsprechend längere realistische Frist bis zum 15. Juni 2023 gesetzt. Bis dahin bleiben die derzeit bestehenden Provisorien auf den Bahnsteigen installiert.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und unter Zugrundelegung der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG 1957 festzuhalten, dass die im Rahmen der Betriebsbewilligung des Moduls 1b des Abschnittes Stadlau-Staatsgrenze bei Marchegg zur Inbetriebnahme beantragten Eisenbahnanlagen den erteilten UVP-Genehmigungen entsprechen und die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet ist.

Es konnte daher die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die beantragte „Betriebsbewilligung „Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Stadlau. Staatsgrenze bei Marchegg, Modul 1b“ erteilt werden.

Die noch offenen § 40 EisbG-Erklärungen der mit der Leitung des Bauvorhabens betrauten Person für die Fertigstellung der noch offenen Restarbeiten sind ehestmöglich, wie im Spruch

angeordnet bzw. spätestens zu den in der Prüfbescheinigung angegeben Fristen der Behörde vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG
Verwaltungsrecht
Praterstern 3, 1020 Wien

vorab per E-Mail an: brigitte.winter@oebb.at;

2. ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau, PL Wien/NÖ 1
Praterstern 3, 1020 Wien

vorab per E-Mail an: christian.trummer2@oebb.at; florian.bachl@oebb.at

3. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1, 1010 Wien

vorab per E-Mail an: ii11@bmaw.gv.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.